

VERWALTUNGSVORLAGE VL-25/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	20.01.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	beschließend	02.03.2021	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes KiBiz Förderantrag an das Land NRW zum 15.03.2021 für das Kitajahr 2021/2022

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der KiBiz-Zuschussantrag bewegt sich im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanung 2021ff und ihrer laufende Fortschreibung und Anpassung (siehe Sachdarstellung).

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Ziel ist es, jedes Kind in der Gruppe, in der es aufgenommen wird, adäquat in der Entwicklung zu fördern.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. § 38 Abs.1 KiBiz n.F. festgelegte Verteilung der Gruppenformen und Betreuungszeiten für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat bis zum 15.03. eines jeden Jahres beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel gem. § 38 Abs.1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs.2 KiBiz zu beantragen.

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Tageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt.

Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs.1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten angeboten werden. Aus dieser Zuordnung ergeben sich Anzahl und Höhe der Kindpauschalen, die auf die jeweilige Einrichtung entfallen.

Gemäß § 32 Abs.1 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird nach § 33 Abs.2 KiBiz entschieden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs.1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden.

Der JHA-Beschluss ist eine zwingende Voraussetzung zur Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 38 Abs.1 KiBiz. Ohne einen solchen Beschluss ist seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 die elektronische Meldung der Daten an das Land über KiBiz.web nicht mehr möglich.

Diesem Umstand trägt diese Vorlage Rechnung.

Die Gliederung der einzelnen Gruppenformen ergibt sich aus der Anlage zu §33 KiBiz:

Kindpauschalen in Euro laut Gruppentabellen im Kindergartenjahr 2021/2022:						
	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstd. Je Gruppe	Gesamtpersonal- kraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstd.
Gruppenform I Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung						
a	20	25 Stunden	6.408,22	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8.614,76	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	11.058,85	9	128,0	99,0
<i>Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.</i>						
Gruppenform II Kinder im Alter von unter drei Jahren						
a	10	25 Stunden	13.586,62	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18.385,18	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23.581,43	9	137,5	99,0
Gruppenform III Kinder im Alter von drei Jahren und älter						
a	25	25 Stunden	5.024,71	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6.761,58	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9.825,80	9	114,0	49,5
<i>Abhängig von der Anzahl der Kinder mit 45-Stunden-Betreuung variiert die Gruppenstärke in der Gruppenform III zwischen 20 und 25 Kindern.</i>						

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen		
	Kindpauschale in Euro	
Ü3	22.037,70	Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt sein.
U3	23.576,78	
U3 Ilc	25.447,40	

Der Landeszuschuss für jedes Kind in der Kindertagespflege (bis zum Schuleintritt) beträgt

gemäß § 24 Abs.1 und 2 KiBiz 1.118,20 €, soweit nicht für dieses Kind bereits ein Landeszuschuss nach § 38 KiBiz (Kindpauschale) gewährt wird.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege gem. §24 Abs 1 und 3 SGB VIII sieht die Planung zum Stichtag 22.01.2021 die Beantragung folgender Plätze vor:

	Unter 3	Über 3	Summe
Plätze in Kitas	708	2.386	3.094
Plätze in Tagespflege	160	40	200
Gesamtplatzzahl	868	2.426	3.294

In der Anlage „KiBiz Meldung 22.01.2021“ (wird nachgereicht) ist die vom Gesetzgeber vorgesehene einrichtungsscharfe Aufschlüsselung der Platz- und Stundenkontingente ersichtlich.

Sowohl bei der Anlage, als auch der Tabelle oben, handelt es sich um eine Stichtagsauswertung, die sich noch verändern kann.

Zu beachten sind folgende Planungs- und Umsetzungsrisiken:

1. Bis zum Termin der tatsächlichen Anmeldung der Plätze am 15.03.2021 kann es noch zu Veränderungen des Gesamtergebnisses kommen, wenn Umsetzungshemmnisse bekannt werden. Diese werden – soweit erkennbar – bei der endgültigen Landesmittelanmeldung berücksichtigt. Die Anlage „*KiBiz-Meldung 22.01.2021*“ ist stichtagsbezogen.

2. Die Zusagen der Zuschüsse und damit der Angebotsstruktur für die Träger werden erst nach Bewilligung der Landesmittel verbindlich erfolgen. Entfällt für einen Teil der Plätze die Landesförderung, müssen diese Angebote ohne Landesmittel finanziert werden, wenn das angestrebte Versorgungsziel und damit die Umsetzung des Rechtsanspruchs gewährleistet werden soll.

3. Zusatzgruppen, die nur temporär angeboten werden, sind -soweit eine konkrete Planung besteht- bereits in der Tabelle berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt sind bestehende Überbelegungen von einzelnen Betreuungsplätzen.

Einzelne Betreuungsplätze, die übergangsweise (also nur temporär) eingerichtet werden, sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt und können zusätzlich bereitgestellt werden. Für diese Betreuungsplätze erfolgt die Finanzierung erst nach Abrechnung des Kindergartenjahres 2021/2022

4. Grundsätzlich sind die Abweichungen zwischen Zuschussantrag und späterem Leistungsbescheid nicht zu beziffern, da sie u.a. von derzeit nicht bekannten Faktoren abhängig sind (Anzahl der Kinder mit Behinderungen, zusätzliche u3-Pauschalen, Anwendung der Planungsgarantie etc.).

5. Im Bereich Tagespflege kommt es zu einer Verschiebung in der Betreuung von U3-Kindern zu Ü3-Kindern. Zudem konnten einige Tagespflegepersonen pandemiebedingt ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

Finanzielle Auswirkung des Zuschussantrages

Die finanzielle Auswirkung des KiBiz-Zuschussantrages bleibt grundsätzlich innerhalb der bisherigen Haushaltsplanung der Produkte 230505 (Kita) und 230510 (Tagespflege) sowie deren Fortschreibung.

Eine konkrete Aussage über die Abweichung von der Haushaltsplanung 2021/2022 ist erst mit Vorlage des tatsächlichen Leistungsbescheides des Landesjugendamtes möglich (voraussichtlich im Mai 2021), siehe auch die Planungs- und Umsetzungsrisiken zuvor.

Sowohl im Zuschussantrag als auch in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind:

- ⌘ die Erweiterung der DRK Kita Abenteuerland (VL 160/2019)
- ⌘ die Errichtung einer zweigruppigen Einrichtung in Modulbauweise am Standort AWO Kita Wunderfitz (VL-215/2018 und VL 20/2019)
- ⌘ die Errichtung der viergruppigen Kita Dammwiese/Bahnstraße (VL-147/2016)
- ⌘ der Neubau der Elterninitiativen Kinderhaus und Kleiner Kreisel (VL 99/2016)
- ⌘ Weiterbetrieb der alten Gebäude Alter Kirchweg und Schulstraße

In der Haushaltsplanung aber noch nicht im Zuschussantrag berücksichtigt ist die Errichtung einer dreigruppigen Einrichtung in Modulbauweise, da hier noch vor der Beschlussfassung der Standort geklärt werden muss.

Weiterhin ist im Haushalt die Errichtung einer viergruppigen Kita in der Röntgenstraße (MI 78/2020) eingeplant. Da aber noch kein Träger bekannt ist, kann diese Einrichtung nicht im Zuschussantrag berücksichtigt werden.

Genauso verhält es sich mit einer viergruppigen Kita in Horstmar (MI 79-2020).

Der KiBiz-Zuschussantrag wirkt sich nicht auf die Investivplanung aus.